



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn
(Archivgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebühren	3
§ 2 Allgemeine Gebühren	3
§ 3 Gebühren für Kopien und Reproduktionen sowie für deren Übermittlung	3
§ 4 Auslagen	4
§ 5 Entstehen und Fälligkeit	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn (Archivgebührensatzung)

vom 29.07.2021

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn

§ 1 Gebühren

Für die Benützung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Wasserburg a. Inn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Gebühren

(1) Gebühren in Höhe von 15,00 Euro je Viertelstunde Zeitaufwand der Bearbeitung durch die Archivmitarbeiter/Archivmitarbeiterinnen werden erhoben

1. für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte
2. für die Vorlage/Bereitstellung von Archivgut.

(2) Bei der Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach § 2 Abs. 1 wird die erste angefangene Viertelstunde mit dem vollen Viertelstundensatz berechnet. Die Folgezeit wird minutengenau bemessen und entsprechend mit 1,00 Euro pro Minute berechnet.

(3) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben

1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, unterrichtliche und publizistische Zwecke;
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebühren für Kopien und Reproduktionen sowie für deren Übermittlung

(1) Für die Erstellung/Bearbeitung von Kopien und digitalen Reproduktionen oder für die Bereitstellung bereits vorliegender digitaler Reproduktionen sowie ggf. deren Übermittlung an den Nutzer/an die Nutzerin (per Datendownload oder per Datenträger/Post) wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50 Euro pro Auftrag erhoben. Weiterhin werden für die Erstellung/Bearbeitung von Kopien und digitalen Reproduktionen oder für die Bereitstellung bereits vorliegender digitaler Reproduktionen Gebühren in Höhe von 1,00 Euro je Minute Zeitaufwand der Erstellung/Bearbeitung oder Bereitstellung (unabhängig von der zu erstellenden oder bereits vorliegenden Form, bspw. als Kopie, digitales Fotorepro, Scan etc.) durch die Archivmitarbeiter/Archivmitarbeiterinnen bemessen und berechnet.

(2) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei (Forschungs-)Projekten, an denen die Stadt Wasserburg a. Inn beteiligt ist oder an denen sie ein Interesse an der Realisierung hat und solche Projekte somit entsprechend unterstützt. (Dies sind bspw. Forschungen für die Zeitschrift Heimat am Inn, das Historische Lexikon Wasserburg und Schulprojekte). Die Feststellung einer entsprechenden Gebührenbefreiung liegt in der Regel formlos beim Stadtarchiv, kann aber darüber hinaus auch schriftlich von Nutzerinnen und Nutzern beim

Stadtarchiv beantragt werden. Im Fall einer solchen Gebührenbefreiung müssen die Forschungs-/Projektergebnisse dem Stadtarchiv kostenfrei zugänglich gemacht werden.

(3) Die Erstellung eigenhändiger Reproduktionen durch Nutzerinnen und Nutzer mit eigener (Handy-)Kamera kann nach den Bestimmungen des Stadtarchivs auf Antrag hin im Stadtarchiv erfolgen und ist im Genehmigungsfall gebührenfrei.

(4) Die Einsichtnahme in Reproduktionen von Archivalien (und soweit möglich auch deren Download), welche durch das Stadtarchiv oder in Projektpartnerschaften im World Wide Web bereitgestellt werden, sind gebührenfrei.

§ 4 Auslagen

Auslagen des Stadtarchivs, welche nicht bereits durch die Gebührenerhebung gemäß §3 Abs. 1 enthalten sind, sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten. (Hierzu können bspw. zählen: Reproerstellungen durch externe Dienstleister, besondere Schutzverpackung, Siegel-nachbildung, Erstellung von Faksimiles etc.)

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin ist der/diejenige, der/die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benützung des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2003 außer Kraft.

STADT WASSERBURG A. INN
29.07.2021

Michael Kölbl
1. Bürgermeister